

VON NIKOLAI SCHÄFFLER  
UND RICHARD SOYER

**Linz.** Globale Lieferketten geraten immer öfter strafrechtlich in Bedrängnis. So hat eine in Berlin ansässige Non Governmental Organisation (ECCHR – European Center for Constitutional and Human Rights) vor Kurzem mehrere Konzerne angezeigt. Der Vorwurf, den der deutsche Generalbundesanwalt zu prüfen hat: In den globalen Lieferketten der angezeigten Konzerne soll es sklavensähnliche Arbeitsbedingungen geben. Es geht konkret um Textilien aus der westchinesischen Region Xinjiang und Zwangsarbeit.

#### Beitrag, die Taten zu fördern?

Die Rechtsanwältinnen Simone Petzsche-Demmel und Andreas Pollak zeigten (im Rechts panorama vom 20. September 2021) auf, dass auch österreichische Unternehmen für einen in Österreich geleisteten tatfördernden Beitrag zu einem derartigen, auch und gerade am Beginn der Lieferkette begangenen Verbrechen vor dem Strafgericht landen können. Entscheidend ist einerseits die Kenntnis von den dortigen Verhältnissen und andererseits, ob durch die wirtschaftliche Zusammenarbeit, Auftragserteilung und Abnahme der so hergestellten Produkte der Tatentschluss des Ausbeuters verfestigt wird. Es wird also faktenbezogen der strafrechtliche Vorwurf eines Beitrags zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen erhoben.

Diesen Vorwürfen nachzugehen und eine strafrechtliche Verantwortlichkeit involvierter Personen, aber auch des Unternehmens festzustellen, ist in der Praxis sehr herausfordernd – aber nicht unmöglich. So weit sollte es aber erst gar nicht kommen. Das Schlagwort

#### IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA

**Redaktion:** Mag. Benedikt Kommenda,  
Dr. Philipp Aichinger  
**Telefon:** 01/51414-447, 01/51414-552  
**E-Mail:** benedikt.kommenda@diepresse.com  
philipp.aichinger@diepresse.com  
**Gastbeiträge** müssen nicht der Meinung der „Presse“ entsprechen.  
**Anzeigen:** René Gruber  
**Telefon:** 01/51414-263  
**E-Mail:** rene.gruber@diepresse.com  
diepresse.com/rechtspanorama

# Straftaten in globalen Lieferketten vorbeugen

**Gastbeitrag.** Europäische Konzerne greifen mitunter auf Lieferanten zurück, bei denen menschenrechtswidrige Arbeitsbedingungen herrschen. Glaubwürdige Präventionskonzepte können sie entlasten.



Farbenfrohe Inszenierungen können nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Xinjiang viele wie Sklaven arbeiten.

[Image]

hierfür lautet Prävention und ist entlang der gesamten Lieferkette relevant. Doch wie können Unternehmen die Einhaltung der Menschenrechte entlang ihrer Lieferkette sicherstellen?

#### Prävention durch Compliance

Etablierte Compliance-Systeme nach- bzw. umzurüsten ist ein Weg, um strafrechtliche Risiken in komplexen Konzernstrukturen und Lieferketten besser antizipieren zu können und den menschenrechtlichen Risiken globalen Wirtschaftens gewappnet entgegenzutreten. Im konkreten Fall müssen der Informationsfluss über das Risiko von Zwangsarbeit in Betrieben der Lieferkette und falls

notwendig auch angemessene Reaktionen sichergestellt sein.

Im Fall Xinjiang soll das Risiko für die Unternehmen gemäß öffentlich zugänglicher Informationen objektiv erkennbar gewesen sein: Die angezeigten Konzerne führten Zuliefererlisten, auf denen konkrete Unternehmen in Xinjiang genannt wurden, die Zwangsarbeiter beschäftigen sollen. Zusammenschlüsse von Vertretern der Textilindustrie machten ihre Mitglieder – darunter diese Konzerne – ausdrücklich auf das hohe Risiko von Zwangsarbeit in Xinjiang aufmerksam. Soweit bekannt, wurden und werden die Hersteller in Asien teilweise über Intermediäre beauftragt, beide jedoch trotzdem stets

einer genauen Prüfung unterzogen, sodass den Konzernen zumindest die Identität ihrer Hersteller bekannt war. Den Konzernen fehlt damit, was im US-Jargon „Plausible Deniability“ genannt wird.

#### Schutzbehauptung nützt nicht

So entspricht es auch der Praxis von Strafgerichten, das Wissen und Wollen – also den Vorsatz – zum Tatbeitrag aus solcherart objektiven Umständen abzuleiten. Die Behauptung, man hätte von nichts gewusst, könnte vor diesem Hintergrund als bloße Schutzbehauptung gesehen werden. So oder so: Die Beweiswürdigung obliegt im konkreten Fall zunächst der deutschen Generalbundesanwaltschaft.

Die Einhaltung von Sorgfaltspflichten ist nicht nur ein strafrechtliches Thema für die involvierten Personen. Wird ein vorwärtlicher Tatbeitrag von Mitarbeitern durch Desorganisation des Unternehmens (Organisationsverschulden auf Entscheidungsträgerebene) sorgfältswidrig ermöglicht oder gefördert, kann es gleichzeitig zu einer strafrechtlichen Verantwortung des Unternehmens – in Österreich unter dem Regime des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) – kommen.

#### Organisatorische Verankerung

Zur Vermeidung einer Beteiligung an Verbrechen und/oder zumindest einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und deren Angehörigen sollten geeignete Compliance-Maßnahmen organisatorisch verankert werden. Es sollten also konkrete Personen für die Sicherstellung des Informationsflusses bestellt werden. Dies kann ein Menschenrechtsbeauftragter oder Compliance-Officer im Unternehmen sein. Und natürlich müssen für den Fall der Fälle auch angemessene Reaktionen vorgesehen sein und erfolgen.

Ein solches Vorgehen kann einerseits die Beteiligung an Verbrechen verhindern, andererseits strafrechtlich entlastend sein. Kommt es trotz des Bestehens eines Compliance-Systems zu einer Beteiligung durch einen Mitarbeiter, kann sich das belagerte Unternehmen gegen den etwaigen Vorwurf der Desorganisation sachgerecht verteidigen. Wird erst nach Aufkommen der Vorwürfe eines etabliert, zeigt das Unternehmen zumindest ernsthaftes Interesse an der Verbrechensprävention bzw. -aufklärung. Die Strafverfolgungsbehörden können derartiges positives Nachtatverhalten gemäß dem VbVG honorieren und von der strafrechtlichen Verfolgung des Unternehmens absehen (staatsanwaltschaftliches Verfolgungsermessen). Mit einem funktionierenden Compliance-System werden somit nicht nur Menschenrechte geschützt, sondern auch nachhaltig Unternehmensinteressen gefördert.

Mag. Nikolai Schäffler ist Projektmitarbeiter an der Johannes Kepler Universität (JKU) Linz. RA Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer leitet ebendort das Forschungsprojekt Unternehmensstrafrecht, globaler Wettbewerb und Menschenrechtsschutz (UWM).